

Sustainable Finance

Imagine the future

PwC Webcast Serie

Update IDD + MiFID II und Erfahrungsbericht SFDR

September 2022



Prüfungspflichten aus dem Themengebiet „Sustainable Finance“

Die beiden Prüfungsansätze

„Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit“
Funktionsprüfung mit Funktionstest,
Stichproben (analog PS 521)
(Art. 4, 7, 8, 9 und 11)

- Fokus auf **Vollständigkeit** und **Richtigkeit**
- Tiefe der Prüfung steht im pflichtgemäßen **Ermessen** des Prüfers
- Prüfung analog IDW PS 521

Achtung

Das Praxishinweis Offenlegungs-VO gilt nur für die Erstprüfung. Er wird in 2022 angepaßt.

„Formelle Prüfung“
„Vollständigkeit und Plausibilität“
(Art. 3, 5, 6, 10, 12 und 13)

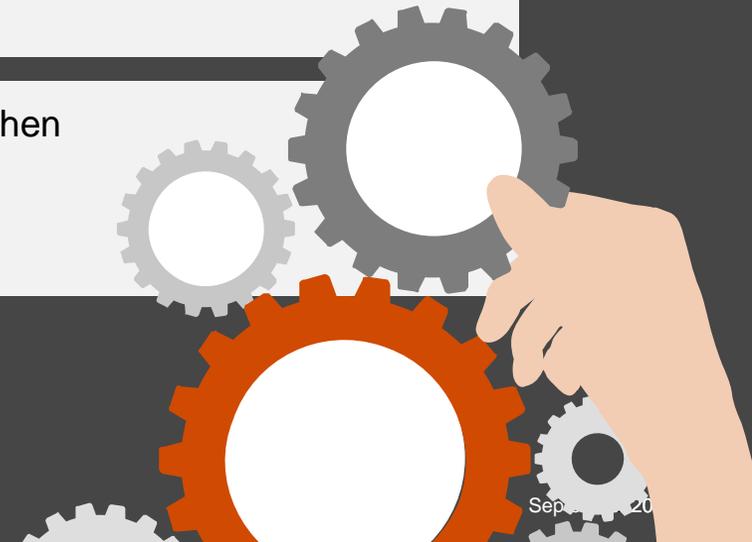
- Fokus auf vollständiges **Vorhandensein** der Informationen und deren **Plausibilität**
- Tiefe der Prüfung steht im pflichtgemäßen **Ermessen** des Prüfers
- Bei Widersprüchen zu den **sonstigen Erkenntnissen** des Prüfers hat dieser auch Feststellungen zum Inhalt der Information zu treffen
- Sonstige Erkenntnisse: z.B. aus der Jahresabschlussprüfung

Prüfungspflichten aus dem Themengebiet „Sustainable Finance“

Inhaltliche Prüfung - Grundsätzliches



- 1 Bildung von **Schwerpunkten** möglich.
- 2 Grundsätzliches **Prüfungsvorgehen** besteht aus Systemprüfung, Funktionstest und Stichproben.
- 3 Prüfungsansatz grundsätzlich nach **IDW PS 521**.
- 4 Bei **Feststellungen** während der Systemprüfung sind darauf aufbauende Stichprobenprüfungen nicht mehr notwendig. Schließt ein nicht angemessenes System die Einhaltung der Pflichten nicht aus, hat der Prüfer für Bereiche mit quantifizierbarem Sachverhalten Stichproben durchzuführen.
- 5 *IDW PS 521 n.F.*, Tz. 30 sieht vor, dass das vom Prüfer gewählte Prüfungsvorgehen bei der risikobewussten Auswahl von Elementen es ihm ermöglichen muss, das Prüfungsgebiet **hinreichend sicher** i.S. der WpDPV zu beurteilen und eine Feststellung zu treffen.

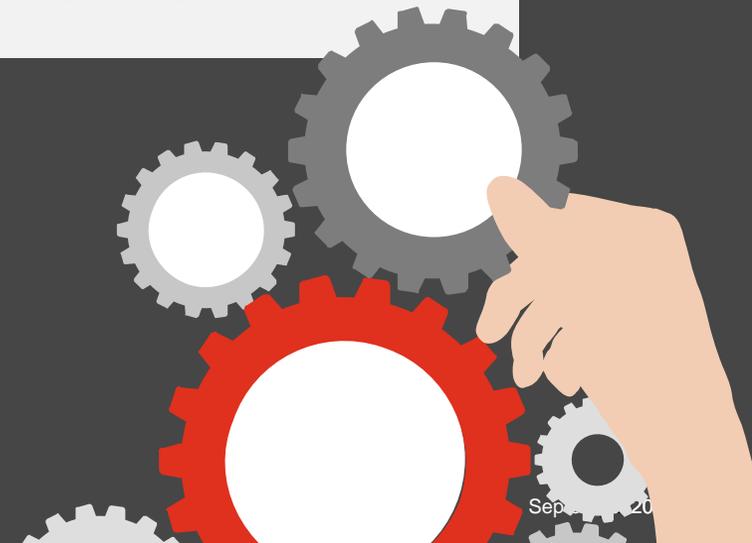


Prüfungspflichten aus dem Themengebiet „Sustainable Finance“

Formelle Prüfung - Grundsätzliches



- 1 Bei der formellen Prüfung erachtet die BaFin es als ausreichend, wenn der Prüfer lediglich Feststellungen zum vollständigen **Vorhandensein der Information und deren Plausibilität** trifft.
- 2 Entsprechend ist nur zu prüfen, ob die geforderten Informationen **formell zur Verfügung gestellt wurden**.
- 3 **IDW PS 870** kann zur Prüfung im Bereich Vergütung herangezogen werden.
- 4 BaFin erwartet zu dem Feststellungen zur **Plausibilität**. Hierzu ist auf Widersprüche zu sonstigen Erkenntnissen des Prüfers abzustellen, die er zum Beispiel aus der Jahresabschlussprüfung hat.



1

Blick auf

MiFID II & IDD

Zahlreiche Veröffentlichungen zeigen die zunehmende Relevanz von Conduct-Themen – für Versicherer und Aufsicht

IAIS Veröffentlichung

Verwendung von Schlüsselindikatoren durch die Aufsichtsbehörde zur Bewertung der Versicherten

1

Stand: Juni 2022

Ziel:

Die Ermittlung des tatsächlichen **Nutzens und die möglichen Risiken, für die Kunden** in der aktuellen und neu entstehenden Versicherungslandschaft. Durch die Verwendung von Versicherern und Dritten empfangenen Daten (bspw. Stornoquote, Beschwerden).

Inhalt:

Es geht um **Anhaltspunkte** zur Bewertung, Arten von **Indikatoren, Aufsichtszwecke** für die Verwendung verhaltensbezogener Daten, die **Herausforderung** für die Aufsicht und die Auswirkungen von **Covid-19**.

Ausblick:

Entwicklung praktischer **Leitlinien** für die Mitgliedsaufsichtsbehörden **zur Überwachung von Verhaltensrisiken**, um zeitnah auf sich abzeichnende Verhaltenstrends und -risiken reagieren zu können. Veröffentlichung voraussichtlich Q1 2023.

EIOPA Guidance

Consultation on the supervisory statement on differential pricing practices in non-life insurance lines of business

2

Stand: Juli 2022

Ziel:

Verbraucherbenachteiligungen und finanzielle Ausgrenzungen durch unfaire Preisbildungspraktiken sollen innerhalb der nächsten drei Monate im Rahmen eine Konsultation identifiziert und analysiert werden.

Inhalt:

Es geht insbesondere um die Ungleichbehandlung von Neukunden (**Lockangebote**) und Bestandskunden (**Loyalty Penalty**). EIOPA erwartet, dass Versicherer die Preisdifferenzierungspraktiken anwenden, nachweisen können, dass diese nicht zu Ungleichbehandlungen führen.

EIOPA Guidance

Guidance on the integration of sustainability preferences in the sustainability assessment under the Insurance Distribution Directive (IDD)

3

Stand: Juli 2022

Ziel:

Ein einfaches, benutzerfreundliches Dokument, um das Verständnis dafür zu **erleichtern, wie die Nachhaltigkeitspräferenzen** des Kunden in die Geeignetheitsprüfung im Rahmen der IDD **integriert werden können**.

Inhalt:

Sicherstellung, dass VN das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen und deren Auswirkungen adäquat verstehen. Abfrage erst nach den bereits bislang notwendigen Fragen.

Hinweis:

Bei dem Dokument handelt es sich nicht mehr um eine Guideline, sondern um eine Guidance, da das Dokument als Hilfestellung dienen soll.

Guidance wurde im Juli final veröffentlicht.

Zahlreiche Veröffentlichungen zeigen die zunehmende Relevanz von Conduct-Themen – für Versicherer und Aufsicht

IAIS Veröffentlichung

Verwendung von Schlüsselindikatoren durch die Aufsichtsbehörde zur Bewertung der Versicherten

1

Stand: Juni 2022



Die Ermittlung des tatsächlichen **Nutzens und die möglichen Risiken, für die Kunden** in der aktuellen und neu entstehenden Versicherungslandschaft. Durch die Verwendung von Versicherern und Dritten empfangenen Daten (bspw. Stornoquote, Beschwerden).



Es geht um **Anhaltspunkte** zur Bewertung, Arten von **Indikatoren, Aufsichtszwecke** für die Verwendung verhaltensbezogener Daten, die **Herausforderung** für die Aufsicht und die Auswirkungen von **Covid-19**.



Entwicklung praktischer **Leitlinien** für die Mitgliedsaufsichtsbehörden **zur Überwachung von Verhaltensrisiken**, um zeitnah auf sich abzeichnende Verhaltenstrends und -risiken reagieren zu können. Veröffentlichung voraussichtlich Q1 2023.

EIOPA Guidance

Consultation on the supervisory statement on differential pricing practices in non-life insurance lines of business

2

Stand: Juli 2022

Verbraucherbenachteiligungen und finanzielle Ausgrenzungen durch unfaire Preisbildungspraktiken sollen innerhalb der nächsten drei Monate im Rahmen eine Konsultation identifiziert und analysiert werden.

Es geht insbesondere um die Ungleichbehandlung von Neukunden (**Lockangebote**) und Bestandskunden (**Loyalty Penalty**). EIOPA erwartet, dass Versicherer die Preisdifferenzierungspraktiken anwenden, nachweisen können, dass diese nicht zu Ungleichbehandlungen führen.

EIOPA Guidance

Guidance on the integration of sustainability preferences in the sustainability assessment under the Insurance Distribution Directive (IDD)

3

Stand: Juli 2022

Ein einfaches, benutzerfreundliches Dokument, um das Verständnis dafür zu **erleichtern, wie die Nachhaltigkeitspräferenzen** des Kunden in die Geeignetheitsprüfung im Rahmen der IDD **integriert werden können**.

Sicherstellung, dass VN das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen und deren Auswirkungen adäquat verstehen. Abfrage erst nach den bereits bislang notwendigen Fragen.

Bei dem Dokument handelt es sich nicht mehr um eine Guideline, sondern um eine Guidance, da das Dokument als Hilfestellung dienen soll.

Guidance wurde im Juli final veröffentlicht.

Zur Konkretisierung der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der IDD konsultierte EIOPA Leitlinien



1	Welche Informationen müssen den Kunden über den Zweck und den Umfang der Eignungsprüfung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung gestellt werden? Klare Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen ggü. dem Kunden
2	Wie werden Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen vom Kunden gesammelt? Ermittlung des Mindestanteils in nachhaltige Investitionen
3	Wie führen Sie eine regelmäßige Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden durch? Regelmäßige Anpassung der Präferenzen
4	Wie sammeln Sie Informationen über die Nachhaltigkeitsmerkmale von IBIPs? Beurteilung, ob die Investition den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht
5	Welche Vorkehrungen sind notwendig, um die Eignung eines IBIPs zu gewährleisten? Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen nach Prüfung der anderen Anlageziele
6	Wie erfüllen Sie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, wenn der Kunde seine Präferenzen anpasst? Aufzeichnung und Aufbewahrung der Dokumentation zu geänderten Präferenzen
7	Welche Kompetenzen sind erforderlich, um die Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden zu bewerten? Ausreichend Kenntnisse und Kompetenzen

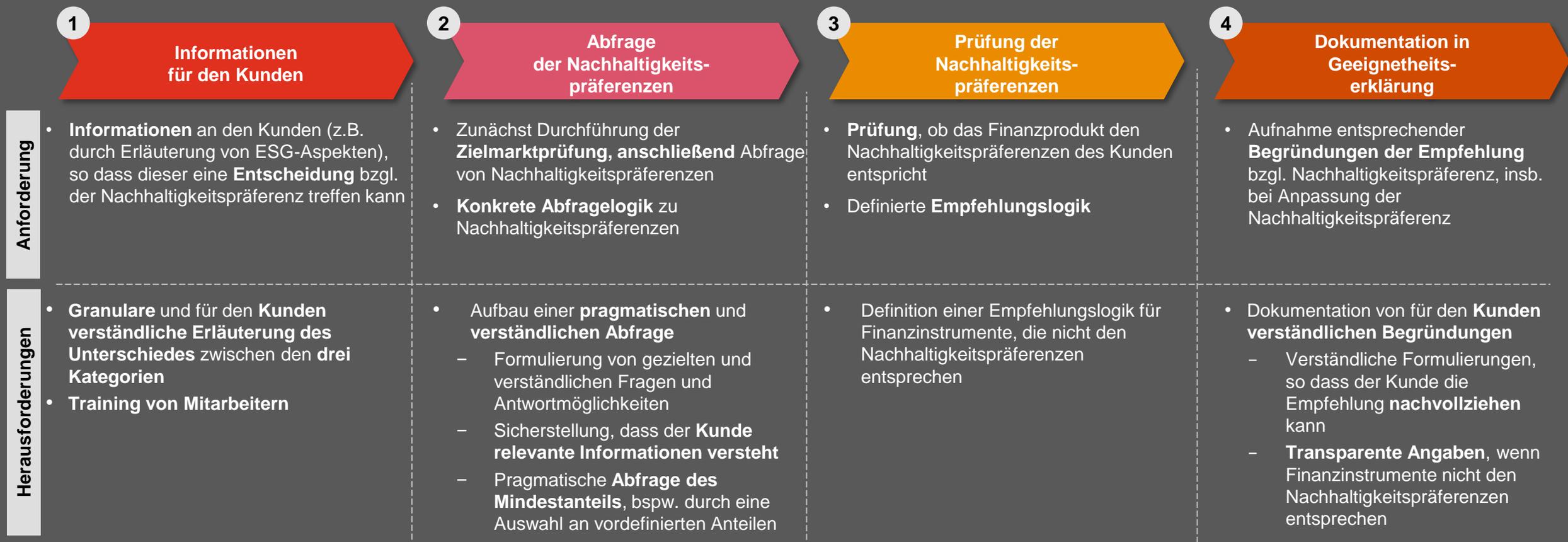


Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber den konsultierten EIOPA Leitlinien



- 1 **Aus EIOPA Leitlinien wird EIOPA Guidance.**
- 2 **Reihenfolge der Abfrage zu Nachhaltigkeitspräferenzen aufgehoben.**
- 3 **Abfrage der Mindestanteile mit vorgegebenen Kategorien zulässig.**
- 4 **Einbezug von Staatsanleihen in den Taxonomie-Mindestanteil offen.**
- 5 **Erläuterung der den Präferenzen nächsten Produkte möglich.**

Nachhaltigkeitspräferenzen werden in den gesamten Beratungsprozess integriert



Ab dem 02. August 2022 sind über die MiFID II auch Änderungen am Beratungsprozess umzusetzen und damit vom WP zu prüfen.

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung 2017/565
- Delegierte Richtlinie 2017/593

2

SFDR

Erfahrungsbericht

Nach einem Jahr SFDR lässt sich Folgendes sagen



Größte Herausforderung

Datenverfügbarkeit

- WPDU haben nicht die benötigten Daten
- Oft nur externes ESG-Rating
- Proportionalität in der Prüfung anwenden



Prüfungsansatz

Prüfung nach Augenmaß

- Wird von der Aufsicht angewendet werden
- Prüfung, ob Zeitpunkt der Anwendung eingehalten wurde



Erste Bewertungen

Detailgrad

- Viele Offenlegungen sind noch zu generisch



Offene Fragen

Unklarheiten

- Vorvertragliche Informationen pro Finanzprodukt?
- Gibt Vergütungsrichtlinie Anreize zum Vertrieb von nachhaltigen Finanzprodukten?

Update Rechtliche Grundlagen Offenlegungsverordnung

- Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO); prüfungsrelevant Art. 3 – 13
 - Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO); prüfungsrelevant Art. 5 – 7

 - RTS zur Offenlegungs-VO als Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 am 14. August 2022 in Kraft getreten – Anwendung ab 1. Januar 2023
 - Fünf Anhänge des RTS geben praktische Beispiele
-
- IDW Praxishinweis zur Prüfung der Umsetzung der Offenlegungsverordnung von November 2021 (wird aktuell überarbeitet und soll noch in 2022 überarbeitet veröffentlicht werden)
 - BaFin Fragen und Antworten vom 5. September 2022
 - IDW Fragen und Antworten vom 2. September 2022

3

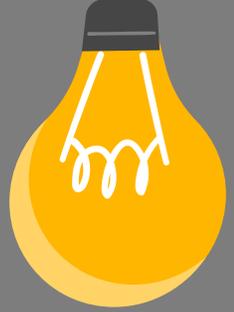
FAQ der BaFin

SFDR

Konkretisierung der Übersetzung „Promote“

Frage 2 der FAQ

Am 5. September 2022 veröffentlicht die BaFin **Fragen und Antworten** zur OffenlegungsVO



Art. 8 OffenlegungsVO: Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen

- „**Promote**“ -> „**Bewerben**“
- Keine Auslegung von „bewerben“ in Level 1 oder 2
- Unterschiedliche Auslegungen am Markt

Klarstellung: „**Fördern**“

- Investieren muss zielgerichtet erfolgen und nach außen kommuniziert werden
- Grundlage von aktiven oder passiven Anlagestrategien
- Fördern liegt nicht vor, bei einem reinen „investiert sein“
- z.B. in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten



„Werbung betreiben“



„Fördern“

Taxonomie-Quote „Wert 0“

Frage 3 der FAQ



Keine Pflicht jede einem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition auf „**Taxonomie-Konformität**“ hin zu prüfen und entsprechende **Daten sammeln** zu müssen

ABER:

- Für ein **Art. 8 Finanzprodukt**, das **ökologische Merkmale** fördert, sind die **Offenlegungspflichten** nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 5 Taxonomieverordnung zu erfüllen – d.h. auch die **Taxonomie-Quote** ist anzugeben
- Pflicht besteht auch unabhängig davon, ob das Produkt eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung umfasst.
- Ausweis der **Taxonomie-Quote kann den Wert „Null“** haben

Unklar:

Wann bei einer Investition eine „**null**“ anzusetzen ist.

1. wenn entweder gar **keine Daten** erhoben werden oder
2. wenn die zumutbaren Anstrengungen zur **Datenermittlung teilweise oder vollständig erfolglos** waren

Die BaFin hält die erste Variante („keine Daten erhoben“) für grundsätzlich vertretbar



Behandlung von Bestandsverträge vor dem 10.03.2021

Frage 4 der FAQ



Vertriebsphase



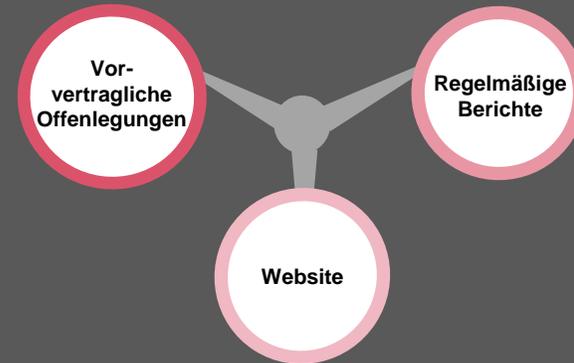
10.03.2021



Es sind nicht für alle Produkte, deren Vertrieb vor dem 10.03.2021 eingestellt wurde, Art. 10 (Website) und 11 (reg. Berichte) der OffenlegungsVO zu erfüllen.

Verpflichtung liegt nur vor, wenn Produkte die Voraussetzung nach Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO erfüllt haben.

ABER: Alle Bestandsverträge müssen nach Nachhaltigkeitswirkung analysiert werden. Archivierte Unterlagen müssen verfügbar gemacht werden mit damaligen ESG-Bezug – wenn Tatbestand der Art. 8/9 erfüllt ist.



Vertriebsphase



10.03.2011

Bei Bestandsverträgen, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr vertrieben werden, gelten pauschalisierte Angaben der Analysen als ausreichend.

Die BaFin wird den zeitlichen Umsetzungsaufwand bei der aufsichtlichen Beurteilung angemessen berücksichtigen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

pwc.de



For many green figures it is standard that there are no figures yet.

Trust in Transformation.



© 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.